

wirdt. Desgleichen auch das Speculum  
vera Politicæ Nobilitatis Petri Cerefatii  
Iurifconsulti.



### Zwanzigster Discurs.

#### Von den Bullen/vnd Bullatis.

**B**ey den Alten Römern hielte man  
vor Zeiten so hoch auff die Bullen/  
daß / wie Macrobius, desgleichen  
auch Carolus Sigonius lib. 1. de antiquo iure  
ciuium Romanorum zeugen/ die Patritii vñ  
Kantsherrn es ihnen für einen Spott solten  
gehalten haben / wann sie nicht ihre Kinder  
mit der toga prætexta bekleydet / vnd mit ei-  
ner Bulla auff der Brust geziehret hetten / da-  
mit sie von der plebeiorum oder des gemei-  
nen hauffens Kindern/ vnterschieden waren.  
Desgleichen sagt auch Alconius Pædianus,  
es haben die Triumphirende Consules oder  
Imperatores auch eine Bullam auff ihren  
Triumphwägen geführet / welche sie Bullam  
auream (das ist/ die güldene Bull) genennet/  
welche gleichsamb ein öffentliches Zeugnuß  
der Dapfferkeit gewesen / mit deren sich der-  
selbige Triumphator wieder die Feinde ge-  
braucht hatte. Auff solche Weise sind hernach  
die Bullen zu keinem andern Ende erfunden  
vnd gebraucht worden/ als daß ein Fürst/ Po-  
tentat / oder Obrigkeit etwas damit bestätti-  
get vnd bezeuget / vnd wird der Brieffe oder  
das Zeichen/ so zu diesem Ende gegeben/ Bul-  
la genandt. Als zum Exempel/ wann einer  
kumpt/ der ein Brandtmahl auff der Stir-  
ne / auff dem Rücken/ oder in der Handt hat/  
ist eine Bulla, welche ihme von der Obrigkeit  
ist angehenget worden/ zum Zeugnuß seiner  
begangenen Mißhandlung / vnd Erinne-

rung / wann er widerkumpt / daß anders mit  
ihm soll procedirt werden : Item das Zei-  
chen/ so ein Zöllner auff die Paß / Faß / oder  
Wahren trucket / ist auch eine Bulla, damit  
angezeiget / daß der Zoll bezahlet / oder die  
Wahr besichtiget/ vnd recht nach Gebühr er-  
funden ist: Desgleichen ein Brieff/ den man  
einem zum Zeugnuß entweder seiner ehrli-  
chen Geburt / oder sonst eines andern Ge-  
schäfts halben gibt / ist eine Bulla, dardurch  
gemeltes Geschäft bezeuget/ vnd das Vor-  
haben befestiget wirdt.

In specie aber davon zu reden / vnd nach  
dem gemeinen Gebrauch dieses Worts/ wer-  
den die Päpstliche Brieffe / durch welche ei-  
nem entweder ein beneficium conferirt / es  
sey Indulgenz/ Exemptio vnd Befreyung/  
Vsufruct / oder Priuilegia, oder aber herge-  
gen etwas benommen/ inhibirt / oder auch je-  
mand excommunicirt vnd verbannet wirdt/  
Bullæ genennet / wie man dann solches alles  
in dem Bullario, so vor wenig Jahren ist ge-  
truckt worden/ sehen mag. Vnd werden sol-  
che Bullen für gut vnd recht erkandt/ durch  
ein ordentlich Examen / damit kein Betrug  
damit vnter mög lauffen/ wann (wie Panor-  
mitanus meldet) man den gemeinen vnd or-  
dentlichen stylum darinn findet/ die gewöhn-  
liche Züge der Federn/ die gebräuchliche Pun-  
cten oder distinctiones, das Sigel vberall  
gleich vnd vnversehret / die Schrift mit den  
andern / so man von derselbigen Person ge-  
schrieben bekommen/ vberlein stimmt / vnd  
endlich wann das Papier sauber vnd rein be-  
funden wird: Als zum Exempel: Wann die  
Bischoff vnd Cardinal Brüder/ die Vntere  
Kinder genennet werden / vnd alle andere  
Conditiones vnd Form der Bullen / so zu  
Rom gemacht werden/ bey einander seyndt.  
Vnd wann etwas daran mangelhaftig / ist  
es eine Anzeygung/ daß ein Betrug darhin-  
der/